

Röttingen, 06. September 2020

Liebe Eltern,

im neuen Schuljahr soll an den bayerischen Schulen so viel Präsenzunterricht wie möglich bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Mitglieder der Schulfamilie stattfinden. Um ab dem 8. September den Regelbetrieb zu starten, haben wir ein umfassendes Hygienekonzept entwickelt. Dieses werden wir, je nach aktueller Infektionslage, anpassen und weiterentwickeln. Den aktuellen Hygieneplan des Kultusministeriums und aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7060/unterricht-startet-im-regelbetrieb-mit-umfassendem-hygienekonzept.html>).

Damit wir am Dienstag gut starten können, beachten Sie bitte folgende Informationen und wiederholen Sie mit Ihren Kindern die notwendigen Verhaltensregeln. Vielen Dank.

Es grüßt Sie herzlichst

Simone Stachel

Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung

- Es besteht eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts (Lehrkräfte, schulisches Personal, Schüler, Externe). Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude, das gesamte schulische Außengelände und den Bus.
- Der Mundschutz muss in einer geeigneten, beschrifteten Box/verschießbaren Tüte aufbewahrt werden oder kann am Haken des Schülertisches zum Trocknen hängen.
- Am Sitzplatz im Klassenzimmer und beim Sport treiben darf der Mundschutz abgenommen werden.
- In der Umkleide und in den Geräteräumen ist Mundschutz zu tragen. Beim Spielen in Gruppen muss der Mundschutz getragen werden, ebenso beim Verlassen des Sitzplatzes.

Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

- richtig über Mund, Nase und Wange platzieren
- vor dem Abnehmen die Hände waschen (an den Bändern anfassen)
- zum Trocknen hängen (soll dabei nichts berühren) bis er wieder getragen wird
- so häufig wie möglich bei 60°Grad in der Waschmaschine waschen
- mit keiner Person teilen

Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
 - in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantäne unterliegen
- dürfen die Schule nicht betreten!**

Für die Kinder gilt:

- nur zum Unterricht erscheinen, wenn keine Krankheitssymptome (v.a. Fieber) vorhanden sind und kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand oder Auflagen des Gesundheitsamtes bestehen (Quarantäne z.B.)
- Schule einzeln und mit Abstand betreten
- Mundschutz im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände und im Bus tragen
- Mundschutz täglich wechseln (hygienisch gereinigt oder neu)
- Abstand einhalten, mind. 1,5m, auch in der Pause und auf dem Schulweg
- im Klassenzimmer den Sitzplatz nicht unerlaubt verlassen
- nur eigene Materialien verwenden
- regelmäßig richtig Hände waschen mit Seife
- nur einzeln zur Toilette gehen (Schilder beachten)
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- wenn möglich: kein Körperkontakt zu Mitschülern und Lehrern
- Vermeiden des Berührens im Gesicht (v.a. Mund, Nase, Augen)
- bei Krankheitsanzeichen zuhause bleiben
- Schilder und Pfeile im Schulgebäude beachten
- in der Pause Abstand zu den Mitschülern halten
- Buskinder benutzen verschiedene Eingänge:
 - > Jgst. 3 und 4 benutzen den Seiteneingang der Turnhalle
 - > Jgst. 1 und 2 benutzen den Haupteingang und im Anschluss die rechte Treppe

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde (bei Stufe 1 und 2).

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- und Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen Erbrechen oder Durchfall dürfen NICHT in die Schule.

Wiederzulassung zum Schulbesuch:

- Stufe 1 und 2: sofern Schüler nach mind. 24 Stunden symptomfrei sind; fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen
- Stufe 3: Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV2 oder eines ärztlichen Attests